

Marktrichtlinien

Die folgenden Marktrichtlinien gelten für die Teilnahme am Glentleitner Christkindmarkt (Veranstaltender ist das Freilichtmuseum Glentleiten und wird im Folgenden als Veranstalter genannt):

A. Ihre Bewerbung:

- Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **31. Mai 2024** schriftlich, gerne per E-Mail an Veranstaltungen.GLE@glentleiten.de, einzureichen. Es werden nur fristgerechte Bewerbungen mit vollständigen Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.
Für jeden Standplatz ist eine eigene Bewerbung erforderlich.
- Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden alle Bewerbungen sorgfältig geprüft und eine Auswahl per Jury getroffen. Bei erfolgreicher Bewerbung schicken wir Ihnen einen Teilnahmevertrag mitsamt einer Rechnung über die Standplatzmiete und ggfs. die Strompauschale zu. Die Teilnahme am Markt ist erst verbindlich zugesagt, nachdem der unterschriebene Vertrag zurückgesendet und die Standplatzmiete beglichen wurde.
- Die Standplatzmiete ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Die Anmeldung ist mit Bezahlung der Standmiete verbindlich. Bei nicht Einhalten der Zahlungsfrist hat der Veranstalter die Möglichkeit, den Standplatz weiterzugeben. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht aufgehoben.
- Ca. zwei Wochen vor der Veranstaltung schicken wir Ihnen weitere Informationen, wie z.B. den Standplatz, zu.
- **Der Umsatzerlös für die Rechnungsstellung wird von Ihnen bis spätestens 6.12.2024 dem Veranstaltenden schriftlich gemeldet.**
- Bei nicht erfolgreicher Bewerbung erhalten Sie eine Benachrichtigung.

Der Veranstalter wählt die Marktausstellenden anhand folgender Kriterien aus:

Marktbewerbende:

- Bewerbungsunterlagen
- Teilnahme an vergangenen Märkten
- Regionaler Anbieter
- Mitwirkung am Jahresprogramm des Museums

Sortiment:

- Handwerk, Handarbeit, eigene Fertigung
- Vorführung am Stand
- Originalität des Angebots
- Nachhaltigkeit des Angebots
- Neubewerbung mit besonderer Attraktivität
- Besondere Präsentations- bzw. Dekorationsideen

Standplatzvergabe:

- Der Christkindlmarkt ist ein „Spezialmarkt“, der in einzelnen Gebäuden als auch im Freigelände stattfindet.
- Die Standplatzvergabe erfolgt durch den Veranstaltenden, dieser (bzw. von diesen beauftragte Personen) ist auch weisungsbefugt.
- Wir versuchen, die gewünschte Kategorie zu berücksichtigen. Es gibt keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes innerhalb der einzelnen Kategorien. Die finale Entscheidung bei zu hoher Nachfrage obliegt dem Veranstaltenden.
- Dies gilt auch für Bewerbende, die schon mehrfach am Christkindlmarkt teilgenommen haben. Die Interessen der Ausstellenden werden, so weit möglich, berücksichtigt. Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wegen unerwarteter baulicher Maßnahmen, sicherheitsrelevanter oder konservatorischer Gründe.
- Bei nahezu identischen Angeboten in der jeweiligen Sortimentskategorie kann sich der Veranstaltende auf max. 2 Bewerbende, in Abwägung der Zusammensetzung des Marktes, beschränken.
- Wird in einer Sortimentskategorie der Anteil an Standplätzen nicht ausgeschöpft, oder kann eine Standvergabe aufgrund der Standortpräferenz (Innen/außen) nicht erfolgen, können andere Sortimentskategorien aufgestockt werden.
- Die Zulassung zum Markt wird nur für die im Rahmen der Angebotskategorien gemeldeten Waren erteilt. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Eine Übertragung an Dritte ist nicht möglich.
- Die Attraktivität der Bewerbung kann auch durch negative Erfahrungen des Veranstaltenden mit dem Bewerbenden (durch z.B. vorherige Störungen des Marktfriedens, bekannte Kundenbeschwerden oder ähnliche Probleme) beeinträchtigt oder verringert werden.

Teilnahmegebühr:

- Die Teilnahmegebühr bezieht sich auf den gesamten Zeitraum des Marktes (3 Tage). Teilnutzungen über einen kürzeren Zeitraum sind nicht möglich.
- Bei einer Absage vor dem 1. November 2024 wird 50% der Standplatzmiete einbehalten, danach behalten wir die gesamte Standplatzmiete ein.
- Wenn die Veranstaltung aus nicht von uns zu verantwortenden Gründen vom Landratsamt oder einer anderen offiziellen Stelle abgesagt wird, wird die Standplatzmiete einbehalten.
- Wir behalten uns vor, die Veranstaltung aufgrund widriger Witterungsbedingungen nach eigenem Ermessen kurzfristig abzusagen oder während des laufenden Betriebs aufzulösen. Standplatzmieten werden in diesem Fall nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise.

B: Marktaufbau/-abbau

Aufbau:

- Die Stände im Innenbereich sind ab **Donnerstag, dem 28.11.2024, 9.00 Uhr** bezugsfertig.
- Im Außenbereich: am **Donnerstag, dem 28.11.2024** ist das Museumsgelände zum Aufbau von eigenen Markthütten oder -ständen zwischen **9.00 und 17.00 Uhr** geöffnet.
- Ein zeitlich abweichender Aufbau muss vom Veranstaltendem genehmigt werden.
Für einen reibungslosen Aufbau müssen die Fahrzeuge zügig ausgeladen und dann auf dem vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden.
- Auf ein sauberes, zum Gesamtbild des Museums passendes Erscheinungsbild des Verkaufsstandes ist zu achten. Das heißt z.B. keine Plastikdekorationen, kein farbiges, grelles oder blinkendes Licht, keine größeren Werbevorrichtungen. Der Verkaufsstand soll vom Ausstellenden ansprechend dekoriert sein. Die Verkaufstische müssen dafür mit einfarbigen Tischdecken (rot, grün, weiß - nur mit schwer entflammbarem Stoff - B1) dekoriert sein. Die Tischdecken sollen an der Front bis zum Boden reichen.
- Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Markt in einem Museum stattfindet. Daher ist sämtliches Anbringen von Nägeln und dergleichen (Klebebänder, Schrauben, Reißzwecken etc.) sowie Veränderungen an Gebäudeteilen und Einrichtungsgegenständen verboten.
Den Anweisungen des Museumspersonals ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.

Abbau:

- Für den Abbau ist das Gelände am **Montag, dem 02.12.2024 von 9.00 bis 17.00 Uhr** geöffnet.
- Wir weisen auf die besonderen Gegebenheiten des Museumsgeländes hin. Das Gelände ist nur mit PKW bzw. PKW mit Anhänger zu befahren.
- Das Befahren des Museumsgeländes ist aus Sicherheitsgründen frühestens 15 Minuten nach Veranstaltungsende möglich, d.h. am **Freitag, dem 29.11.2024** und am **Samstag, dem 30.11.2024 ab 20.15 Uhr** sowie am **Sonntag, dem 01.12.2024 ab 18.15 Uhr**.
- Nach Veranstaltungsende ist der Standplatz besenrein zu verlassen.
Für die Entsorgung von zurückgelassenem Müll erheben wir eine Pauschale von mindestens €100,-.

C: Marktordnung

- Der Christkindmarkt ist am **Freitag, dem 29.11.2024** und am **Samstag, dem 30.11.2024** jeweils **von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr** und am **Sonntag, dem 01.12.2024 von 11.00 bis 18.00 Uhr** für Besuchende geöffnet. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten besetzt sein. Das Gelände darf in diesem Zeitraum nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
- Während der Veranstaltungstage ist das Gelände für Ausstellende am **Freitag, dem 29.11.2024** und am **Samstag, dem 30.11.2024 von 9.00 bis 21.00 Uhr** und am **Sonntag, dem 01.12.2024 von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr** geöffnet.
- Nach Veranstaltungsende werden die Gebäude und das Gelände verschlossen. Für das Absperrern der Außenstände sind die Ausstellende selbst verantwortlich. Das Gelände wird nicht bewacht. Eine Haftung für Diebstahl und Sachschäden wird vom Veranstaltenden nicht übernommen.
- An jedem Standplatz sind Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname der Marktteilnehmenden in deutlicher Schrift gut sichtbar anzubringen. Jeder Ausstellende ist für die Anbringung zuständig.
- Musikdarbietungen müssen mit dem Veranstaltenden abgesprochen und genehmigt werden. Lautsprecheranlagen sind nicht erlaubt.
- Werbung für fremde Zwecke (Verteilung von Werbemitteln, Plakatierung usw.) ist unzulässig.

- Die Verkehrssicherungspflicht im unmittelbaren Standbereich obliegt dem Ausstellenden. Die Ausstellenden mit Außenständen müssen darauf achten, dass die unmittelbaren Standbereiche schnee- und eisfrei gehalten werden.
- Die Standplätze, einschließlich der angrenzenden Gangflächen, sind während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- Öfen dürfen ausschließlich vom Museumspersonal beheizt werden.
- Die Teilnehmenden mit gastronomischem Angebot werden darauf hingewiesen, möglichst Mehrweggeschirr zu verwenden. Plastikgeschirr und -besteck sind nicht zulässig.
- Ausstellende, insbesondere Bewirtungsstände, müssen sicherstellen, dass ausreichend Müllbehälter bereitgestellt werden, die regelmäßig durch den Ausstellenden geleert werden.

D: Sicherheit

Elektrische Geräte

- Elektrische Heizgeräte oder gasbetriebene Heizanlagen sind verboten.
- Elektrogeräte und sonstiges Elektromaterial müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.
- Ein größerer Strombedarf als zwei VDE-geprüfte LED-Beleuchtungen ist nur nach vorheriger Absprache mit und Genehmigung vom Veranstaltenden möglich.
- Teilnehmende der Gastronomie und Handwerker mit Maschinen müssen die zum Einsatz kommenden Elektrogeräte mit Leistungsangaben zwingend melden. Nur gemeldete Geräte dürfen eingesetzt werden.

Vorbeugender Brandschutz

- Die allgemein gültigen Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes sowie die folgenden Brandschutzaufgaben sind zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung und groben Verstößen gegen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen rechtliche Schritte einzuleiten und die Einstellung des Betriebs zu fordern.
- Die Beleuchtung innen und außen darf nur mit LED-Leuchten erfolgen.
- Rauchen ist nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- In Markthütten mit gastronomischem Angebot sind folgende geprüfte Feuerlöscher, jederzeit frei zugänglich, vorzuhalten:
 - Markthütte mit Fritteuse: Fettbrandlöscher Klasse A, B, F, Volumen 6 l
 - Markthütte ohne Fritteuse: Schaumlöscher Klasse A/B, Volumen 6 l
- Der Einsatz von Fritteusen muss dem Veranstaltenden gemeldet werden. Die Vorhaltung geeigneter Löschmittel der Brandklasse F (min. 6 Liter) ist vorgeschrieben. Ab einer Nutzfüllmenge von mehr als 50 Litern muss eine ortsfeste Löschanlage vorhanden sein. Dabei werden mehrere Fritteusen mit ihren Nutzfüllmengen addiert.
- Zum Ausstatten (Dekorieren) der Stände sind nur schwer entflammbare Stoffe und Gegenstände zu verwenden.
- Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsdienst und Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein. Gebäudeeingänge und -ausgänge, Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr dürfen zu keiner Zeit weder zugeparkt noch sonst blockiert werden.
- Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, insbesondere Hydranten müssen stets frei zugänglich sein. Fluchtwegekennzeichnungen müssen stets erkennbar bleiben.
- Am Standplatz ist die Lagerung von Verpackungs- und Transportmaterial wegen der Brandlast möglichst gering zu halten.

Flüssiggas

- Die Verwendung von Flüssiggas ist verboten.

Weisungsbefugnis

- Den Weisungen der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätspersonals sowie des Veranstaltenden und des Ordnungs- und Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Brandschutzordnung

- Die Brandschutzordnung Teil B des Freilichtmuseums Glentleiten ist verbindlicher Bestandteil der Teilnahmevereinbarung.
- Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn grob fahrlässig gegen sicherheitsrelevante Vorschriften (Brandschutz, Verkehrssicherungspflicht) und konservatorische Vorgaben, die Schäden an Gebäuden und Inventar verursachen, verstoßen wird.

E. Haftung

- Alle Ausstellende sind für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für Sach- und Personenschäden verantwortlich.
- Der Veranstaltende übernimmt keine Haftung für die Sicherheit und Schäden der von den Anbietenden eingebrachten Gegenständen und Fahrzeugen sowie Personenschäden.
- Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Veranstaltenden keinen Anspruch auf Leistungen, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Veranstaltenden nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Veranstaltenden nach den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Angestellten oder ihren Beauftragten verursacht werden. Der Veranstaltende wird freigestellt von Ansprüchen Dritter.
- Alle Marktbezieher mit Lebensmittelangebot sind für die Einhaltung aller damit verbundenen einschlägigen Vorschriften verantwortlich.

F. Bild- und Videorechte

- Mit der Bewerbung zum Markt stimmen Sie der Verwendung Ihrer uns zugeschickten Fotos und Beschreibungen für Werbezwecke des Veranstaltenden (Flyer, Zeitung, Instagram, Facebook, Internet usw.) ausdrücklich zu. Bild- und Textrechte müssen frei von Rechten Dritter sein.
- Hierzu zählen auch während des Marktes aufgenommene Bilder bzw. Videos.

G. Datenschutz

- Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich, entsprechend den gesetzlichen Datenvorschriften. Im Marktflyer werden Ihr Name und Ihr Angebot abgedruckt.

Freilichtmuseum Glentleiten des Bezirks Oberbayern

März 24